Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 22.12

Bad Münstereifel, den 24.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **278-XII**

Beratungsfolge	Termin
Rat	15.07.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025

Berichterstatter/in: Kämmerer Wolfgang Greuel

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2018 hat die Stadt Bad Münstereifel die erforderlichen Gesamtabschlüsse aufgestellt. Die Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2019 bis 2022 konnte aufgrund mehrerer personeller Wechsel nicht durchgeführt werden.

Die Gemeindeordnung NRW (GO) lässt in § 116a die Möglichkeit zu, eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht aufzustellen, zu befreien. Dies ist grundsätzlich dann möglich, wenn mindestens zwei der drei folgenden Merkmale für den Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und den vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:
1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die entsprechenden Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie der Stadt Bad Münstereifel liegen bisher noch nicht vor.
Mit Hilfe eines von der GPA NRW bereitgestellten Berechnungstools wurden die maßgeblichen Werte aus dem Jahresabschluss 2024 der Stadt Bad Münstereifel sowie der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche dahingehend überprüft, ob die Merkmale gem. § 116a GO NRW erfüllt und daraus folgend Befreiungstatbestände für den Abschlussstichtag 31.12.2024 gegeben sind.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass sämtliche Kriterien der Norm erfüllt sind und somit die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Jahr 2024 vorliegen. Vorbehaltlich des Vorliegens der Befreiungstatbestände für das Haushaltsjahr 2025, welche nach Genehmigung des Jahresabschlusses 2025 vorliegen, soll von der Befreiungsvorschrift für das Haushaltsjahr 2025 Gebrauch gemacht werden.
Das Prüfergebnis ist als Anlage beigefügt.

2. Rechtliche Würdigung
Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gem. § 116a GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des Folgejahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Sofern von dieser Regelung Gebraucht gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Einsparung der Kosten für die Prüfung des Gesamtabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Entfall des arbeitsintensiven Aufstellens des Gesamtabschlusses.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Der Rat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen anhand der beigefügten Anlage fest und beschließt von der Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für 2025 Gebrauch zu machen.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine.

8. Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt, vorbehaltlich des Vorliegens der Befreiungstatbestände, die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 Gemeindeordnung NRW (GO) zu erstellen.